

Arbeitsanweisung

Freigegeben durch:

Bereich Verkehr, Betriebliche Bildung, Qualität & Sicherheit

Verfasser Berk, Andreas

Gültig Von 26.05.2025 Bis auf weiteres

IMS AW-523, V1.0

Arbeitsanweisung über den Einsatz von Zweiwegefahrzeugen auf dem Netz der BVB einschliesslich der Abschnitte in Deutschland, Weil am Rhein (Dienstanweisung) und Frankreich, Saint-Louis Agglomération

Funktion		Name	Katharina Korff
Leiterin Erhaltungsmanagement			
Basel,			
Ort	Datum	Unterschrift	
Funktion		Name	e Andreas Berk
Fachverantwortlicher betriebliche Sicherheit, Betriebsleiter BOStrab			
Basel,			
Ort	Datum	Unterso	hrift
Alle Rechte vorbehalten.			
© Basler Verkehrs-Betriebe, 2016			



Inhalt

1.	Ziel und Zweck	3
2.	Fahrzeuge	3
3.	Zuständigkeiten und Verantwortung	3
4.	Betriebsbewilligung	3
5.	Instandhaltung der Fahrzeuge und Dokumentation	4
6.	Einsatz von Fahrzeugführer und Fahrzeugen	4
6.1	Einsatz und Betrieb auf gesperrten Gleisabschnitten	4
6.2	Einsatz und Betrieb auf nicht gesperrten Gleisabschnitten	4
6.3	Unterweisung der Fahrzeugführer ohne Streckenkenntnisse	4
7.	Einsatz von Zweiwegefahrzeugen	5
7.1	Aus- und Eingleisen	5
7.2	Prüfen der technischen Einrichtungen vor dem Einsatz	5
8.	7	_
	Zweiwegefahrzeuge mit Anhängelast	5
9.	Einsatz in Steigungen und Gefällen	
		5
10.	Einsatz in Steigungen und Gefällen	5
10. 11.	Einsatz in Steigungen und Gefällen	5
10. 11. 12.	Einsatz in Steigungen und Gefällen Fahrzeugführerüberwachung Befahren von Gleismeldeeinrichtungen und Weichen	5 6



1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Weisung regelt den Einsatz und Betrieb von Zweiwegefahrzeugen der BVB und von Dritten in der Zeit, in der sie eingegleist auf Schienen fahren. Sie gilt für das Netz der BVB und für die Streckenabschnitte, welche durch die BVB betrieben werden. Dazu gehören auch die Tramstrecken in Weil am Rhein und in Saint-Louis Agglomération. Diese Weisung gilt nicht für den Betrieb auf dem Netz der BLT, dies ist in Dokumenten der BLT geregelt.

2. Fahrzeuge

Zweiwegefahrzeuge sind Fahrzeuge, welche sowohl auf der Strasse als auch auf Schienen fahren und betrieben werden können. Zu den Fahrzeugen zählen sämtliche Zweiwegefahrzeuge, auch solche ohne eigenen Antrieb.

Rollwagen und ähnliche Fahrzeuge, welche ein- und ausgegleist und nur von Hand betrieben werden können, gehören nicht dazu. Für solche Geräte sind die Bedingungen für das Arbeiten im Gleisbereich zu beachten. Dies sind im Dokumentenverzeichnis der Infrastruktur in der jeweils aktuellen Fassung zu finden (Infrastruktur – Basler Verkehrs-Betriebe).

Fahrzeuge, welche nicht durch Schienen spurgeführt sind, gelten nicht als Zweiwegefahrzeuge (Schienenreinigungs-Lastwagen mit Reinigungslore).

3. Zuständigkeiten und Verantwortung

Die Organisationseinheit der BVB, die solche Fahrzeuge einsetzt und auf dem Netz betreibt, benennt eine verantwortliche Person. Diese Person ist für den sicheren Betrieb dieser Fahrzeuge verantwortlich. Ebenfalls ist diese Person für das Einhalten dieser Weisung verantwortlich. Die Liste der verantwortlichen Personen und ihrer Aufgaben ist in der Beilage 1 angefügt.

4. Gültige Betriebsbewilligung

Für den Einsatz und Betrieb von angetriebenen Zweiwegefahrzeugen und -Anhängern der BVB muss eine gültige Betriebsbewilligung des BAV vorhanden sein. Das Flottenmanagement des Geschäftsbereiches Technik (ECM II) führt eine Liste der bei der BVB zugelassenen Zweiwegefahrzeugen Dritter (100040103 ztd 000.xlsx). Sollte das vorgesehene Fahrzeug nicht in der Liste enthalten oder für den Einsatz nicht freigegeben sein, ist vor dem Einsatz der Prozess zur «Zulassung Zweiwege/ spurgebundene Fahrzeuge Dritter» (https://cwa.bvb.ch:443/smartprocess#app-documents/showdocument-425&0&0/) durchzuführen.

Im Zuge dieses Prozesses prüft ECM II zusammen mit dem Erhaltungsmanagement der Infrastruktur (erhaltungsmanagement@bvb.ch) die Einsatzbedingungen auf dem Netz der BVB. ECM II legt in der Liste der bei der BVB zugelassenen Zweiwegefahrzeugen Dritter die spezifischen Einsatzbedingungen fest und übermittelt diese der verantwortlichen Person.



Im Zuge der Arbeitsvorbereitung beschafft die verantwortliche Person die erforderlichen Bewilligungen gemäss der Beilage 1 vor dem Einsatz eines Zweiwegefahrzeugs.

5. Instandhaltung der Fahrzeuge und Dokumentation

Die Einrichtungen für den Betrieb als Zweiwegefahrzeug und des Fahrzeuges generell müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Herstellervorgaben instandgehalten werden. Dazu gehören die Wartung, Inspektion und die Instandsetzung. Die Arbeiten an Schienenfahreinrichtungen sind zu dokumentieren, analog der Dokumentation aller BVB-Tramfahrzeuge.

Für Fahrzeuge Dritter sind der verantwortlichen Person die entsprechenden Dokumente vorzulegen. Diese sind mit den Auftrags- oder Projektdokumenten zu archivieren und an ECM II weiterzuleiten.

6. Einsatz von Fahrzeugführer und Fahrzeugen

Für den Einsatz von Zweiwegefahrzeugen wird zwischen dem Einsatz auf gesperrten Gleisabschnitten und dem Einsatz unter Normalbetrieb (nicht gesperrte Gleisabschnitte) unterschieden.

6.1 Einsatz und Betrieb auf gesperrten Gleisabschnitten

Für den Einsatz und Betrieb auf gesperrten Gleisabschnitten benötigt der Fahrzeug- oder Maschinenführer keinen Führerausweis für Triebfahrzeugführende. Er hat jedoch nachzuweisen, dass er in der Bedienung des Fahrzeuges oder der Maschine unterwiesen ist und diese bedienen kann. Dieser Nachweis ist der verantwortlichen Person der BVB vorzulegen und ist mit den Auftrags- oder Projektdokumenten zu archivieren.

6.2 Einsatz und Betrieb auf nicht gesperrten Gleisabschnitten

Für den Einsatz und Betrieb von Zweiwegefahrzeugen auf nicht gesperrten Gleisabschnitten benötigt der Fahrzeugführer einen Führerausweis für Triebfahrzeugführende (mindestens Strassenbahnführer B 80, ohne Personenbeförderung und eine Bescheinigung mit dem Eintrag des entsprechenden Fahrzeugs). Dieser Nachweis ist der verantwortlichen Person der BVB vorzulegen und ist mit den Auftrags- oder Projektdokumenten zu archivieren.

6.3 Unterweisung der Fahrzeugführer ohne Streckenkenntnisse

Die verantwortliche Person hat sicher zu stellen, dass der Fahrzeugführer über die Besonderheiten des zu befahrenden Gleisabschnitts (unabhängig davon, ob der Gleisabschnitt gesperrt oder nicht gesperrt ist) unterwiesen ist. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren und mit den Auftrags- oder Projektdokumenten zu archivieren.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass bei Bahnübergängen und Verkehrsquerungen im Bereich eines unabhängigen Bahnkörpers vor dem Queren dieser Übergänge anzuhalten und gegebenenfalls ein akustisches Signal abzugeben ist.



7. Einsatz von Zweiwegefahrzeugen

7.1 Aus- und Eingleisen

Das Ein- und Ausgleisen eines Zweiwegefahrzeugs darf nur an den vom Erhaltungsmanagement (I-EM) definierten Stellen erfolgen. Die fahrzeugspezifischen Einsatzbedingungen und die Betriebsvorschriften des jeweiligen Fahrzeugs sind dabei zu beachten. Insbesondere sind Fahrzeuge, die an den Schienenrädern nicht gebremst sind, beim Ein- und Ausgleisen gegen Entlaufen zu sichern.

7.2 Prüfen der technischen Einrichtungen vor dem Einsatz

Die Fahrzeuge sind gemäss den jeweiligen Betriebsanleitungen/Fahrzeuginstruktionen in Betrieb zu nehmen. Insbesondere sind vor dem Einsatz die Bremsen auf ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit zu prüfen.

Vor der Inbetriebsetzung im eingegleisten Zustand ist die Funktion des Not-Aus-Tasters zu prüfen. Das Prüfen darf nur mit einer maximalen Geschwindigkeit von 2 km/h erfolgen, um Flachstellen zu vermeiden. Ebenfalls sind die sicherheitsrelevanten Elemente vor dem Einsatz zu prüfen (z.B. Sandvorrat). Dabei sind die Vorgaben, welche in der Betriebsanleitung beschrieben sind, zu beachten.

8. Zweiwegefahrzeuge mit Anhängelast

Zweiwegefahrzeuge mit einer Anhängelast dürfen nur auf gesperrten Gleisabschnitten verkehren und nur, wenn das Zugfahrzeug und der Anhänger dafür ausgelegt und zugelassen sind.

9. Einsatz in Steigungen und Gefällen

Das Befahren von Steigungen und Gefällen darf nur bei geeignetem Schienenzustand (Adhäsion) erfolgen. Der Einsatz von Zweiwegefahrzeugen ohne Magnetschienenbremsen auf Strecken mit mehr als 5 % Steigung oder Gefälle ist verboten.

Für jedes Zweiwegefahrzeug ist durch den Halter vor dem Einsatz gegenüber der verantwortlichen Person der BVB nachzuweisen, dass das vorgesehene Fahrzeug für den Einsatz auf einer spezifischen Steigungs- oder Gefällestrecke zugelassen ist.

10. Fahrzeugführerüberwachung

Die Fahrzeuge müssen eine Einrichtung haben, welche bei Ausfall des Fahrzeugführers eine Bremsung bis zum Stillstand bewirkt. Ist eine derartige Sicherheitseinrichtung nicht vorhanden, sind andere Massnahmen vorzusehen, welche die gleiche Sicherheit bieten.

Die getroffenen Massnahmen sind vorab zu dokumentieren und werden von der verantwortlichen Person mit den Auftrags- oder Projektunterlagen archiviert.



11. Befahren von Gleismeldeeinrichtungen und Weichen

Es muss sichergestellt sein, dass Zweiwegefahrzeuge Gleismeldeeinrichtungen und Überwachungseinrichtungen bei Weichen sicher bedienen.

Eingegleiste Zweiwegefahrzeuge ohne Stromabnehmer dürfen Weichen nur befahren, wenn nicht unmittelbar ein Tram folgt. Sollte dennoch ein Tram unmittelbar folgen, muss sichergestellt sein, dass das Tram vor der Weichenstellantenne stehen bleibt, bis die Weiche durch das Zweiwegefahrzeug freigefahren ist.

12. Einhaltung des BVB-Lichtraumprofils

Die Zweiwegefahrzeuge müssen das BVB-Lichtraumprofil einhalten. In Ausnahmefällen wird durch die verantwortliche Person eine Prüfung durch das BVB Erhaltungsmanagement veranlasst, um die spezifischen Einsatzbedingungen festzulegen.

Im eingegleisten Zustand darf die Lenkung der Pneuräder nicht bedient werden, da diese gegebenenfalls über das Lichtraumprofil hinausragen.



Beilage 1: Verantwortliche Personen und Aufgaben

 Tabelle A Arbeitsvorbereitung
 (Ausschreibung bis AVOR Einsatz)

Fahrzeuge		Betriebsbev BAV erforde	Netz BVB	Zulassung D / F erforderlich	Verantwortliche Zulassung BVB 1)	Zulassung D/F erforderlich	Verantwortliche Person das Erlangen der erf. Bewilligungen und für die Instandhaltung	Überprüfung der erf. Bewilligungen Dritter bei BVB
Fahrzeuge BVB								
Schienenreiniger	PD 2827	ja	ja	ja	ECMI	Betriebsleiter D/F	Gruppenleiter Spezial-LW-Führer	
Turmwagen	PD 2959	ja	ja	ja	ECMII	Betriebsleiter D/F	Leiter Elektroarbeiten	
Turmwagen	PD 2963	ja	ja	ja	ECMI	Betriebsleiter D/F	Leiter Elektroarbeiten	
Kabelrollenanhänger	PD 2975	ja	ja	ja	ECMI	Betriebsleiter D/F	Leiter Elektroarbeiten	
Fahrzeuge Dritter								
Fahrzeuge für Bahnbau	u	ja	ja	ja	ECMII	Betriebsleiter D/F	Wird vom Dritten benannt	Anfordernde Stelle *
Fahrzeuge für Gleisarb	eiten	ja	ja	ja	ECMI	Betriebsleiter D/F	Wird vom Dritten benannt	Anfordernde Stelle
Fahrzeuge für Fahrleitu	ıng	ja	ja	ja	ECM II	Betriebsleiter D/F	Wird vom Dritten benannt	Anfordernde Stelle
Fahrzeuge für Vermess	sung	ja	ja	ja	ECM II	Betriebsleiter D/F	Wird vom Dritten benannt	Anfordernde Stelle

x z.B. Projektleiter, Auftraggeber BVB

Tabelle B (Vor dem Einsatz)

Fahrzeuge		Zulassung	Zulassung	Unterweisung	Bei Einsatz		Eingleisstelle mit I-EM	Verantwortliche
		Netz BVB	D/F	Streckenkenntis	im nicht gesperrten	im gesperrten Gleis	abstimmen und Dritte	Person BVB für den Einsatz
		vorhanden	vorhanden	erforderlich	Gleis erforderlich	erforderlich	einweisen	und Überprüfung der Bewilligung
Fahrzeuge BVB								
Schienenreiniger	PD 2827	ja	ja		B80 ohne Pbef+Besch.		Gruppenleiter Spezial-LW-Führer	Gruppenleiter Spezial-LW-Führer
				nein, da BVB				
Turmwagen	PD 2959	ja	ja	Mitarbeiter	B80 ohne Pbef+Besch.	gleiche Personen	Leiter Elektroarbeiten	Leiter Elektroarbeiten
Turmwagen	PD 2963	ja	ja		B80 ohne Pbef+Besch.	wie im nicht gesperrten Gleis	Leiter Elektroarbeiten	Leiter Elektroarbeiten
Kabelrollenanhänger	PD 2975	ja	ja		B80 ohne Pbef+Besch.		Leiter Elektroarbeiten	Leiter Elektroarbeiten
Fahrzeuge Dritter								
Fahrzeuge Bahnbau		ja	ja	ja	B80 ohne Pbef+Besch.	Unterweisung in Bedienung	Anfordernde Stelle	Anfordernde Stelle
Fahrzeuge Gleisarbeite	en	ja	ja	ja	B80 ohne Pbef+Besch.	Unterweisung in Bedienung	Anfordernde Stelle	Anfordernde Stelle
Fahrzeuge Fahrleitung	•	ja	ja	ja	B80 ohne Pbef+Besch.	Unterweisung in Bedienung	Anfordernde Stelle	Anfordernde Stelle
Fahrzeuge Vermessun	ıg	ja	ja	ja	B80 ohne Pbef+Besch.	Unterweisung in Bedienung	Anfordernde Stelle	Anfordernde Stelle



Beilage 2: Checklisten Einsatzbedingungen

Zweiwegefahrzeuge Dritter Checkliste der verantwortlichen Person BVB vor dem Einsatz auf dem Netz der BVB

Einsatz auf nicht gesperrten Gleisabschnitten

Bestätigung BVB	igung Zu prüfende Kriterien			
х	Fahrzeug vor Ort ist identisch mit zugelassenem Fahrzeug gemäss AVOR Wenn nicht, kein Einsatz			
x	Fahrzeugführer hat einen Führerausweis B80 und die erf. Bescheinigung für das Fahrzeug vor Ort bei sich			
х	Unterweisung Streckenkennnis ist erfolgt			
Х	Befahren von Weichen			
Х	Ein- und Ausgleisstelle wurde zugewiesen			
	Inbetriebnahme des Fahrzeugs erfolgt nach der Betriebsanleitung	Х		
	Fahrzeugführerüberwachung betriebsfähig	х		

Einsatz auf gesperrten Gleisabschnitten

Bestätigung BVB		Bestätigung Drittfirma	
Х	Fahrzeug vor Ort ist identisch mit zugelassenem Fahrzeug gemäss AVOR Wenn nicht, kein Einsatz		
	Fahrzeugführer ist in der Bedienung des Fahrzeugs unterwiesen für das Fahrzeug vor Ort	x	
х	Unterweisung Streckenkennnis ist erfolgt		
x	Befahren von Weichen		
Х	Ein- und Ausgleisstelle wurde zugewiesen		
	Inbetriebnahme des Fahrzeugs erfolgt nach der Betriebsanleitung	Х	
	Fahrzeugführerüberwachung betriebsfähig	Х	